

Einladung

Gremium: Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 18.03.2019, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

Rastede, den 07.03.2019

1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.12.2018
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Haushalt 2015 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 2019/041
- TOP 6 Haushalt 2016 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 2019/042
- TOP 7 Haushalt 2018 - Vorabinformationen zum Jahresabschluss
Vorlage: 2019/024A
- TOP 8 Straßenausbaubeiträge - Antrag der Gruppe SPD/UWG
Vorlage: 2019/050
- TOP 9 Einwohnerfragestunde

Einladung

TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/041

freigegeben am **08.03.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 27.02.2019

Haushalt 2015 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

I. Für die Jahresrechnung 2015 werden folgende Ergebnisse festgestellt:

- ordentliches Ergebnis Überschuss i. H. v. 4.027.520,82 Euro
- außerordentliches Ergebnis Überschuss i. H. v. 386.327,84 Euro

II. Überschussverwendung:

1. Ordentlicher Bereich

Der festgestellte Überschuss aus dem ordentlichen Bereich wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im Rahmen der Fortschreibung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden der Überschussrücklage die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen hinzugerechnet (Defizit) oder abgezogen (Überschuss).

- a) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 29.238,68 Euro zugeführt.
- b) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 7.404,65 Euro zugeführt.

- c) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 18.156,54 Euro zugeführt.
- d) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „Wochenmarkt“ (Ergebnis 2015) i. H. v. 3.417,42 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- e) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Niederschlagsbeseitigung“ (Ergebnis 2015) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 2.629,31 Euro zugeführt.

Im Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 4.081.532,58 Euro zugeführt.

2. Außerordentlicher Bereich

Das außerordentliche Ergebnis i. H. v. 386.327,84 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- III. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- IV. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach Feststellung der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) wurde dieser dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Das Prüfungsamt hat gemäß § 156 NKomVG den Jahresabschluss geprüft und das Ergebnis im anliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst. Dem Jahresabschluss 2015 wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt (siehe hierzu Seite 33 des Prüfungsberichtes).

Hintergrund für diese Einschränkung sind die fehlerhaften Bilanzierungen von im Haushaltsjahr 2015 geschlossenen Grundstückskaufverträgen, bei denen aber 2015 weder ein wirtschaftlicher Eigentumsübergang noch ein Zahlungsfluss erfolgt ist. Bei diesen sogenannten „schwebenden Grundstücksgeschäften“ hätten in 2015 noch keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert werden dürfen. In Folge dieser fehlerhaften Bilanzierungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 die Positionen des immateriellen Vermögens, des Finanzvermögens, der Sonderposten und der Verbindlichkeiten in der Bilanz falsch dargestellt. Da es sich hier um Grundstückskaufverträge mit hohen Kaufpreissummen gehandelt hat, haben sich bilanzielle Auswirkungen in einer Größenordnung von über 3.000.000 Euro ergeben.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes stellen die nicht korrekt bilanzierten Grundstückskaufverträge aufgrund eines erheblichen Umfangs einen wesentlichen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar. Aus diesem Grund wird der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss eingeschränkt.

Die Problematik hinsichtlich der Bilanzierung von „schwebenden Grundstücksgeschäften“ und ihre Auswirkungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 noch nicht vollends bekannt und sind erst im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt thematisiert worden. Aktuell werden diese Geschäftsvorgänge im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung korrekt verbucht und bei Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse korrekt bilanziert. Die in 2015 unzulässig bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten sind zwischenzeitlich realisiert oder korrigiert worden.

Für das Jahr 2016 oder Folgejahre haben sich keine weitergehenden Auswirkungen ergeben. Auch wenn sich aufgrund der nicht korrekt verbuchten „schwebenden Grundstückskaufverträge“ bilanzielle Auswirkungen in einer Größenordnung von über 3.000.000 Euro für 2015 ergeben, so stellt dies, gemessen am Gesamtvolumen der Bilanz zum 31.12.2015 mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 128.811.759,63 Euro, nur eine relativ geringfügige Abweichung dar. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede ist weiterhin gegeben. Hierfür spricht allein schon der Ausweis einer positiven Nettoposition i. H. v. 114.340.343,70 Euro in der Bilanz. Mit Ausnahme der vorgenannten Einschränkung wird vom Rechnungsprüfungsamt testiert, dass der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zu den gesonderten Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigelegt. Im Ergebnis ergeben sich, auch unter Berücksichtigung des eingeschränkten Bestätigungsvermerks, keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Der Rat entscheidet nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG, wie das Jahresergebnis zu verwenden ist. Ein Überschuss ist dabei stets der Überschussrücklage zuzuführen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt verwendet werden.

Basierend auf den Ergebnissen der kostenrechnenden Einrichtungen für das Jahr 2015 ist im Rahmen des sogenannten „Ergebnisverwendungsbeschlusses“ aus dem Jahresergebnis heraus die Zuführung an den Sonderposten bzw. die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu beschließen. Die Zuführung an den Sonderposten und die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich stellen weder Ertrag noch Aufwand dar und haben somit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Im Ergebnis wird die Verwendung der Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt wie folgt vorgeschlagen:

ordentliches Ergebnis:			4.027.520,82 €
Kostenrechnende Einrichtungen	Ergebnis Überschuss + Defizit -	Sonderposten Gebührenaussgleich - Zuführung/Entnahme -	
zentrale Abwasserbeseitigung	-29.238,68 €	Entnahme	29.238,68 €
dezentrale Abwasserbeseitigung	-7.404,65 €	Entnahme	7.404,65 €
Straßenreinigung	-18.156,54 €	Entnahme	18.156,54 €
Wochenmarkt	3.417,42 €	Zuführung	-3.417,42 €
Niederschlagswasserbeseitigung	-2.629,31 €	Entnahme	2.629,31 €
Summe:			4.081.532,58 €
Zuführung zur Überschussrücklage ordentliche Ergebnisse:			4.081.532,58 €
außerordentliches Ergebnis:			386.327,84 €
Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliche Ergebnisse:			386.327,84 €

Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis werden in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 kumuliert als Jahresergebnis i. H. v. 4.413.848,66 Euro dargestellt (ohne Verwendung der Überschüsse). Hinsichtlich des in der Bilanz unter Position 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrages ist zu beachten, dass hierin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu Gunsten der Positionen der Überschussrücklagen (ordentlich bzw. außerordentlich) erfolgt erst im Jahresabschluss des Jahres, in dem der „Ergebnisverwendungsbeschluss“ erfolgt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

- Jahresrechnung 2015
- Prüfungsbericht Jahresabschluss 2015 des Rechnungsprüfungsamt
- Stellungnahme zum Prüfungsbericht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/042

freigegeben am **08.03.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 27.02.2019

Haushalt 2016 - Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

- I. Für die Jahresrechnung 2016 werden folgende Ergebnisse festgestellt:
- ordentliches Ergebnis Überschuss i. H. v. 3.651.576,61 Euro
 - außerordentliches Ergebnis Fehlbetrag i. H. v. 106.946,59 Euro

II. Überschussverwendung:

1. Ordentlicher Bereich

Der festgestellte Überschuss aus dem ordentlichen Bereich wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im Rahmen der Fortschreibung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich werden der Überschussrücklage die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen hinzugerechnet (Defizit) oder abgezogen (Überschuss).

- a) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2016) i. H. v. 189.074,76 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- b) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 12.655,50 Euro zugeführt.

- c) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 14.299,18 Euro zugeführt.
- d) Der im Jahresergebnis ausgewiesene Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung „Wochenmarkt“ (Ergebnis 2016) i. H. v. 4.374,93 Euro wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.
- e) Zum Ausgleich des im Jahresergebnis ausgewiesenen Defizits der kostenrechnenden Einrichtung „Niederschlagsbeseitigung“ (Ergebnis 2016) wird der Überschussrücklage aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein kompensierender Betrag i. H. v. 53.124,71 Euro zugeführt.

Im Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 3.538.206,31 Euro zugeführt.

2. Außerordentlicher Bereich

Zur Deckung des Fehlbetrages wird aus der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag i. H. v. 106.949,49 Euro entnommen.

- III. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- IV. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach Feststellung der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) wurde dieser dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Das Prüfungsamt hat gemäß § 156 NKomVG den Jahresabschluss geprüft und das Ergebnis im anliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst. Dem Jahresabschluss 2016 wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt (siehe hierzu Seite 32 des Prüfungsberichtes).

Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Der Rat entscheidet nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG, wie das Jahresergebnis zu verwenden ist. Ein Überschuss ist dabei stets der Überschussrücklage zuzuführen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt verwendet werden.

Basierend auf den Ergebnissen der kostenrechnenden Einrichtungen für das Jahr 2016 ist im Rahmen des sogenannten „Ergebnisverwendungsbeschlusses“ aus dem Jahresergebnis heraus die Zuführung an den Sonderposten bzw. die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu beschließen. Die Zuführung an den Sonderposten und die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich stellen weder Ertrag noch Aufwand dar und haben somit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Im Ergebnis wird die Verwendung der Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt wie folgt vorgeschlagen:

ordentliches Ergebnis - Überschuss:		3.651.576,61 €	
Kostenrechnende Einrichtungen	Ergebnis Überschuss + Defizit -	Sonderposten Gebührenaussgleich - Zuführung/Entnahme -	
zentrale Abwasserbeseitigung	189.074,76 €	Zuführung	-189.074,76 €
dezentrale Abwasserbeseitigung	-12.655,50 €	Entnahme	12.655,50 €
Straßenreinigung	-14.299,18 €	Entnahme	14.299,18 €
Wochenmarkt	4.374,93 €	Zuführung	-4.374,93 €
Niederschlagswasserbeseitigung	-53.124,71 €	Entnahme	53.124,71 €
		Summe:	3.538.206,31 €
		Zuführung zur Überschussrücklage ordentliche Ergebnisse:	3.538.206,31 €

außerordentliches Ergebnis - Fehlbetrag:		- 106.946,59 €	
Ausgleich Fehlbetrag über die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		106.946,59 €	
		Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliche Ergebnisse:	0,00 €

Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis werden in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 kumuliert als Jahresergebnis i. H. v. 3.544.630,02 Euro dargestellt (ohne Verwendung der Überschüsse). Hinsichtlich des in der Bilanz unter Position 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrages ist zu beachten, dass hierin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu Gunsten der Positionen der Überschussrücklagen (ordentlich bzw. außerordentlich) erfolgt erst im Jahresabschluss des Jahres, in dem der „Ergebnisverwendungsbeschluss“ erfolgt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

- Jahresrechnung 2016
- Prüfungsbericht Jahresabschluss 2016 des Rechnungsprüfungsamt
- Stellungnahme zum Prüfungsbericht

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/024A

freigegeben am **08.03.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 01.03.2019

Haushalt 2018 - Vorabinformationen zum Jahresabschluss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den vorläufigen Stand des Jahresabschlusses 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG der Jahresabschluss zu erstellen. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann lediglich das Ergebnis der Finanzrechnung konkretisiert werden.

Bei den aufbereiteten Zahlen (u. a. der Finanzrechnung 2018 und der festgestellten Vorbelastungen für das Haushaltsjahr 2019) handelt es sich teilweise noch um vorläufige Ergebnisse. Im weiteren Verlauf der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2018 kann es hier ggf. noch zu geringfügigen Veränderungen kommen.

Ergebnisrechnung

Nach Abschluss der Anlagenbuchhaltung für 2018 ergibt sich hinsichtlich der Höhe der Abschreibungen und der Höhe der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten folgendes Ergebnis:

	Ergebnis	Ansatz	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	- 2.492.530,85 €	- 2.094.111,00 €	398.419,85 €
Ordentliche Abschreibungen	4.488.792,90 €	4.768.087,00 €	279.294,10 €
Saldo	1.996.262,05 €	2.673.976,00 €	677.713,95 €
Außerordentliche Abschreibungen	17.723,00 €	0,00 €	- 17.723,00 €

Es ist festzustellen, dass vorbehaltlich der noch durchzuführenden Pauschalwertberichtigungen im Bereich der Forderungen das Saldo zwischen den ordentlichen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten um 677.713,95 Euro besser ausfällt als eingeplant, wodurch im Ergebnis die Ergebnisrechnung entsprechend entlastet wird.

Nicht veranschlagt waren die außerordentlichen Abschreibungen, die im Wesentlichen dadurch entstanden sind, dass (Rest-)Grundstücke nicht zu einem Wert verkauft werden konnten, der dem eigentlichen Buchwert entsprach. Hierdurch wird die Ergebnisrechnung im außerordentlichen Bereich i. H. v. 17.723,00 Euro belastet.

Finanzrechnung

Gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO sind in der Finanzrechnung alle im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen.

Das Ergebnis der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungen/ Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr (+)/ weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-34.936.142,80 €	-44.534.138,16 €	-37.363.605,00 €	7.170.533,16 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.604.078,96 €	34.538.415,64 €	34.457.906,53 €	-80.509,11 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.332.063,84 €	-9.995.722,52 €	-2.905.698,47 €	7.090.024,05 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-3.498.722,62 €	-2.237.164,80 €	-4.639.660,00 €	-2.402.495,20 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.095.552,53 €	16.137.030,11 €	20.867.589,96 €	4.730.559,85 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	7.596.829,91 €	13.899.865,31 €	16.227.929,96 €	2.328.064,65 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	-6.605.131,00 €	-7.621.782,00 €	-1.016.651,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.053,82 €	410.850,17 €	600.000,00 €	189.149,83 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	400.053,82 €	-6.194.280,83 €	-7.021.782,00 €	-827.501,17 €
Summe Einzahlungen	-38.434.865,42 €	-53.376.433,96 €	-49.625.047,00 €	3.751.386,96 €
Summe Auszahlungen	42.099.685,31 €	51.086.295,92 €	55.925.496,49 €	4.839.200,57 €

Die vollständige Finanzrechnung nach dem vorgeschriebenen Muster 12 kann der Anlage 1 entnommen werden.

laufende Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit liegen im Ergebnis 7.169.720,77 Euro über dem Ansatz für 2018. Ausschlaggebend hierfür ist vorrangig die positive Entwicklung bei den allgemeinen Deckungsmitteln. Die allgemeinen Deckungsmittel sind in der Finanzrechnung in den Positionen „01 – Steuern und ähnliche Abgaben“ und „02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ wieder zu finden. Das Ergebnis bei den vorgenannten Positionen stellt sich wie folgt dar:

01. Steuern und ähnliche Abgaben		Ist	Plan	+ = mehr - = weniger
601100	Grundsteuer A	168.467,78 €	156.000,00 €	12.467,78 €
601200	Grundsteuer B	3.195.585,71 €	3.111.000,00 €	84.585,71 €
601300	Gewerbesteuer	14.634.899,84 €	9.747.000,00 €	4.887.899,84 €
602100	Gemeindeanteil Einkommensteuer	9.835.513,00 €	9.440.000,00 €	395.513,00 €
602200	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.242.063,00 €	1.230.000,00 €	12.063,00 €
603100	Vergnügungssteuer	148.563,21 €	65.000,00 €	83.563,21 €
603200	Hundesteuer	71.288,53 €	65.000,00 €	6.288,53 €
		29.296.381,07 €	23.814.000,00 €	5.482.381,07 €

02. Zuweisungen und allgemeine Umlagen		Ist	Plan	+ = mehr - = weniger
611100	Schlüsselzuweisung Land	4.997.512,00 €	4.436.000,00 €	561.512,00 €
613100	Sonstige allgemeine Zuweisungen Land	441.544,00 €	425.700,00 €	15.844,00 €
613200	Sonstige allgemeine Zuweisungen v. Gemeinden (GV)	861.910,14 €	0,00 €	861.910,14 €
614000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke v. Bund	6.796,41 €	40.000,00 €	-33.203,59 €
614100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	1.119.533,33 €	1.013.000,00 €	106.533,33 €
614110	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land-Systembetreuung	0,00 €	46.400,00 €	-46.400,00 €
614200	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von Gemeinden	1.246.108,12 €	1.021.990,00 €	224.118,12 €
614220	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden-Personalkosten	0,00 €	8.000,00 €	-8.000,00 €
614400	Sonstige allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	400,00 €	0,00 €	400,00 €
614600	Sonstige allgemeine Zuweisungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	231,25 €	0,00 €	231,25 €
614700	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen	3.518,39 €	100,00 €	3.418,39 €
614800	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	14.298,83 €	10.100,00 €	4.198,83 €
		8.691.852,47 €	7.001.290,00 €	1.690.562,47 €

Bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt im Ergebnis lediglich eine Mehrauszahlung in 2018 i. H. v. 80.509,11 Euro vor.

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt im Ergebnis 9.995.722,52 Euro. Der im Haushalt 2018 veranschlagte liquide Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 2.905.698,47 Euro wird somit um 7.090.024,05 Euro überschritten. Hierüber war z.T. bereits in den vorherigen Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 2018 berichtet worden.

Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich im Ergebnis für 2018 auf insgesamt 16.137.030,11 Euro und splitten sich wie folgt auf:

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4.572.313,04 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.904.833,08 €
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	442.075,90 €
Auszahlungen für Finanzvermögensanlagen	8.437,11 €
Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen	180.612,98 €
Sonstige Investitionstätigkeit	28.758,00 €
Summe:	16.137.030,11 €

Eine Refinanzierung des Investitionsvolumens erfolgte u. a. durch Zuwendungen für Investitionstätigkeiten und die Veräußerung von Sachvermögen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen für 2018 im Ergebnis insgesamt 2.237.164,80 Euro.

Finanzierungstätigkeit

2018 wurden zur Finanzierung der in 2018 umgesetzten Investitionsmaßnahmen u. a. am Kreditmarkt insgesamt Kredite i. H. v. 6.605.131,00 Euro aufgenommen. Die Tilgungsleistungen für 2018 belaufen sich auf insgesamt 410.850,17 Euro, wobei 177.915,59 Euro auf die Kreisschulbaukasse entfallen. Das Ergebnis der Finanzrechnung und die Zusammenhänge werden in der Sitzung erläutert.

Liquide Vorbelastungen 2019 und Bildung Haushaltsreste

Die Kasse weist zum 31.12.2018 einen positiven Kassenbestand in Höhe von 1.008.745,56 Euro aus.

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2018 ergeben sich für das Haushaltsjahr 2019 liquide Vorbelastungen. Den größten Anteil daran machen die Haushaltsausgaberes- te 2018 aus. In Höhe der Vorbelastungen für 2019, vermindert um den positiven Kassenbestand zum 31.12.2018, wird ein entsprechender Haushaltseinnahmerest gebildet. Dieser Haushaltseinnahmerest beinhaltet eine Kreditermächtigung in ent- sprechender Höhe, die 2018 nicht in Anspruch genommen wurde und nach 2019 zu übertragen ist. Die liquide Vorbelastung errechnet sich wie folgt:

Kassenbestand zum 31.12.2018	1.008.745,59 €
Vorbelastungen zum Stichtag 31.12.2018:	
Einzelpositionen	
durchlaufende Posten	329.207,70 €
Osterloh-Fonds	19.386,98 €
Verbindlichkeiten	555.085,20 €
Rückstellungen	84.000,00 €
Haushaltsreste	
konsumtiv (Ergebnishaushalt)	317.957,31 €
investiv - aus 2017	1.013.438,16 €
investiv - aus 2018	3.199.463,99 €
Vorbelastungen gesamt	5.518.539,34 €

Vorbelastungen abzüglich Kassenbestand 31.12. = Haushaltseinnahmerest	4.509.793,75 €
Kreditermächtigung 2018	7.621.782,00 €
davon bisher in Anspruch genommen	0,00 €

Die liquiden Vorbelastungen für 2019 betragen insgesamt 5.518.539,34 Euro. Auf die nach 2019 zu übertragene Haushaltsausgaberechte entfallen dabei insgesamt 4.530.859,46 Euro (konsumtiv = 317.957,31 Euro / investiv = 4.212.902,15 Euro). Vermindert um den „liquiden“ Kassenbestand zum 31.12.2018 ist im Ergebnis ein Haushaltseinnahmerest i. H. v. 4.509.793,75 Euro zu bilden.

Die Haushaltssatzung 2018 beinhaltet eine Kreditermächtigung i. H. v. 7.621.782,00 Euro. Diese Kreditermächtigung wurde bisher nicht in Anspruch genommen. Bei den in 2018 erfolgten Kreditaufnahmen wurde auf übertragene Kreditermächtigungen (Haushaltseinnahmereste) der Jahre 2016 und 2017 zurückgegriffen. Die Übertragung einer Kreditermächtigung i. H. v. 4.509.793,75 Euro ist somit möglich.

Kreditaufnahmen 2018 und Schuldenentwicklung

Zur Finanzierung der investiven Maßnahmen (Investitionsvolumen 2018 = 16.137.030,11 Euro) war 2018 noch eine Kreditaufnahme von insgesamt 6.605.131,00 € erforderlich. Hierüber wurde entsprechend berichtet. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistung 2018 i. H. v. 410.850,17 Euro ergibt sich zum 31.12.2018 ein Schuldenstand i. H. v. 9.004.881,83 Euro (auf die Kreisschulbaukasse entfallen 1.453.213,41 Euro).

Die Schuldenentwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Schuldenstand zum 31.12.2014	3.936.498,57 €
Kreditaufnahme	79.500,00 €
Tilgung	404.676,30 €
Schuldenstand zum 31.12.2015	3.611.322,27 €
Kreditaufnahme	0,00 €
Tilgung	400.667,45 €
Schuldenstand zum 31.12.2016	3.210.654,82 €
Kreditaufnahme	0,00 €
Tilgung	400.053,82 €
Schuldenstand zum 31.12.2017	2.810.601,00 €
Kreditaufnahme	6.605.131,00 €
Tilgung	410.850,17 €
Schuldenstand zum 31.12.2018	9.004.881,83 €

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde eine Kreditermächtigung i. H. v. 945.159 Euro eingeplant. Diese Kreditermächtigung für 2019 erhöht sich um den Haushaltseinnahmerest i. H. v. 4.509.793,75 Euro. Für 2019 steht somit insgesamt eine Kreditermächtigung i. H. v. 5.454.952,75 Euro zur Verfügung. Abhängig von der Umsetzung und der Entwicklung des Haushaltes 2019 kann sich der Schuldenstand zum 31.12.2019 bei entsprechender Kreditaufnahme noch bis zu rund **13.800.000 Euro** erhöhen.

Schuldenstand zum 01.01.2019	9.004.881,83 €
Kreditermächtigung aus 2018 (HER)	4.509.793,75 €
Kreditermächtigung 2019	945.159,00 €
Tilgungsleistung/Ansatz 2019	-700.000,00 €
möglicher Schuldenstand zum 31.12.2019	13.759.834,58 €

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Finanzrechnung Ergebnis 2018

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/050

freigegeben am **08.03.2019**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 04.03.2019

Straßenausbaubeiträge - Antrag der Gruppe SPD/UWG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe SPD/UWG hat mit Schreiben vom 2. Januar 2019 (Anlage 1) beantragt, dass die Verwaltung beauftragt wird, zeitnah im Finanz und Wirtschaftsausschuss das Thema Straßenausbaubeitragssatzung in Rastede inhaltlich umfassend vorzustellen und zudem auf die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle und ihre Auswirkungen auf unsere Gemeinde einzugehen. Auch eine eventuelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist dabei mit zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf den Antrag in Anlage 1 verwiesen.

Allgemeines:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass seit geraumer Zeit die Form der finanziellen Beteiligung von Anliegern (Grundstückseigentümern) an Straßenausbaumaßnahmen im Form einer Straßenausbaubeitragssatzung in Frage gestellt wird, da es bundesweit keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Refinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen gibt.

Momentan werden deutschlandweit von vier Bundesländern keine Beiträge gefordert. In vier Bundesländern ist die Erhebung von Beiträgen zwingend vorgeschrieben, wobei in drei dieser Bundesländer aktuell Bestrebungen bestehen, die Beitragspflicht aufzuheben. In acht Bundesländern gibt es eine „Kann“-Regelung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Dort steht es den Kommunen frei, zu entscheiden, ob und in welchem Rahmen Beiträge erhoben werden. Hierzu gehört auch Niedersachsen.

Europaweit erhebt neben Deutschland nur noch Dänemark Straßenausbaubeiträge. Im Ammerland erheben nur die Gemeinden Edewecht und Rastede Straßenausbaubeiträge.

Bei der Thematik der Beitragserhebung ist die Unterscheidung zwischen **Erschließungsbeiträgen** (Ersterschließung), auf die gemäß §§127 ff Baugesetzbuch (BauGB) nicht verzichtet werden darf, und den **Straßenausbaubeiträgen** wichtig.

Beitragspflichtig kann eine Straßenbaumaßnahme erst werden, wenn nach regelmäßigen Reparaturen der Straße eine Rundumsanierung fällig wird. Insoweit ist der häufige Vorwurf, die Gemeinden würden die Straßen kaputt sparen, um sie dann unter Kostenbeteiligung der Anlieger zu sanieren, nicht haltbar.

Auch für Baumaßnahmen an übergeordneten Kreis-, Landes- und Bundesstraßen können Beiträge erhoben werden, wenn die Nebenanlagen (Fußweg, Grünanlagen, Beleuchtung) in die Straßenbaulast der Gemeinde fallen.

Da für die Gemeinde Rastede aktuell eine rechtskräftige Straßenausbausatzung besteht, ist diese zwingend anzuwenden und Beiträge sind zu erheben.

Rechtliche Grenzen:

Grundlegendes steuerrechtliches Prinzip ist, dass örtliche „Probleme“ auch örtlich gelöst werden sollen und eine Unterstützung durch das Land oder den Bund nicht erwartet werden kann. Insoweit hat die Gemeinde die erforderlichen Finanzmittel durch eigene Einnahmen zu generieren.

Die Gemeinde hat bei der Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen die in § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verankerten Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung zu beachten.

Gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 NKomVG hat die Gemeinde
„die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel,

- 1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und*
- 2. im Übrigen aus Steuern*

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen“.

Sonstige Finanzmittel sind insbesondere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs, Kostenerstattungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer.

Soweit diese Einnahmen nicht für die Aufgabenerfüllung ausreichen, sind spezielle Entgelte zu erheben. Diese sind insbesondere Gebühren und Beiträge, z. B. Nutzungsgebühren für Bücherei und Schwimmbad oder Beiträge für Abwasseranschlüsse; für den Straßenausbau gilt die Besonderheit, dass eine Verpflichtung zur Erhebung grundsätzlich nicht besteht.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung ohne finanziellen Ausgleich kann daher nur dann in Betracht kommen, wenn die Gemeinde jedenfalls mit einem grundsätzlich ausgeglichenen Ergebnishaushalt ausgestattet ist.

Für die Refinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen bieten sich grundsätzlich folgende Varianten an:

1. Einmalige Erhebung durch Straßenausbaubeitragssatzung, also Beibehaltung der Satzung, eventuell mit Modifizierungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten
2. wiederkehrende Erhebung durch „Satzung für wiederkehrende Beiträge“ in festgelegten Abrechnungsgebieten
3. allgemeine Erhebung durch Erhöhung der Grundsteuer

Zu diesen drei Varianten können folgende Erläuterungen gegeben werden:

Straßenausbaubeitragssatzung zur Erhebung eines einmaligen Beitrages

Die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach einer Straßenausbaubeitragssatzung ist in die Diskussion gekommen, da sich die beitragspflichtigen Eigentümer aufgrund der Höhe der Beiträge unangemessen benachteiligt fühlen und die Straßen nicht nur von ihnen, sondern auch von der Allgemeinheit genutzt und abgenutzt werden. Für Anlieger ist daraus der persönliche Vorteil nur schwer ersichtlich, zumal evtl. bereits in früheren Jahren ein Erschließungsbeitrag für die Straße bezahlt wurde.

In der Regel wird der Straßenausbaubeitrag nach Erhalt der Schlussrechnung für die Straßenausbaumaßnahme innerhalb eines Monats fällig. Da es sich mittlerweile beim Straßenausbaubeitrag in der Regel um vierstellige Beträge für die einzelnen Anlieger handelt, die in kurzer Frist bezahlt werden müssen, ist die Akzeptanz der betroffenen Anlieger relativ gering.

Mit Blick auf diese Ausgangslage stellt sich daher die Frage, ob den Wünschen der Beitragsschuldner nicht auf andere Art und Weise Rechnung getragen werden kann.

Vom Grundprinzip her ist das Instrument der einmaligen Beiträge in seiner Vorhersehbarkeit ein verlässliches und erprobtes Instrument, sodass Überlegungen in Richtung einer gestaffelten Fälligkeit über einen längeren Zeitraum bereits eine größere Akzeptanz bei den Beitragsschuldnern erzielen könnte. Dies wäre über Ablöseverträge bzw. Vorausleistungsbescheide mit längeren und gestaffelten Zahlungsfristen möglich. Insgesamt würde dies zwar einen geringfügig höheren Verwaltungsaufwand bedeuten, aber die Belastung der Anlieger auf einen längeren Zeitraum verteilen, sodass die hohe einmalige Belastung entfällt.

Um mit Vorausleistungsbescheiden arbeiten zu können, müsste die derzeit gültige Straßenausbaubeitragssatzung entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus ist es der Akzeptanz einer solchen einmaligen Beitragserhebung – dann mit verlängerten Zahlungsfristen – nicht abträglich, dass diese für eine konkrete Maßnahme erfolgt, die dem Grundstückseigentümer direkt zugutekommt, anders als bei einer pauschalen Grundsteuererhöhung.

Straßenausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen ist in Niedersachsen mit der jüngsten Änderung des NKAG seit dem 20.4.2017 zulässig. Für die Erhebung wiederkehrender Beiträge ist das Gemeindegebiet in Abrechnungsgebiete einzuteilen, die strukturell und örtlich abgrenzbar sind. Innerhalb der Abrechnungsgebiete sind dann die voraussichtlichen Straßenausbaubeiträge - bezogen auf einen Kalkulationszeitraum von fünf Jahren - zu ermitteln; hierzu ist eine jährliche Nachkalkulation erforderlich.

In die Abrechnung sind alle Anlieger, auch Hinterliegergrundstücke, einzubeziehen. Diese sind jährlich um die Grundstücke, für die innerhalb der letzten 20 Jahre bereits einmalige Beiträge (Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge, Sanierungsausgleichsbeiträge) erhoben wurden, zu bereinigen.

Dieses hier verkürzt dargestellte, jedoch sehr komplexe und aufwändige Verfahren würde zwar voraussichtlich eher akzeptiert werden, weil die Beitragslast auf einen größeren Kreis umgelegt und damit geringer ausfällt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, verursacht aber einen erheblich höheren Personal- und Sachkostenaufwand in der Verwaltung.

Da in der Gemeinde Rastede bereits über einen längeren Zeitraum regelmäßig einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben wurden und durch die Baulandentwicklung der letzten Jahre auch regelmäßig Erschließungsbeiträge eingenommen wurden, die der o. g. 20jährigen Verschonungsfrist unterliegen, stellt die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen tendenziell eher keine befriedigende Alternative dar.

Es ist zudem zu erwarten, dass bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in einem Abrechnungsgebiet die Erwartungshaltung wächst, dass „endlich“ auch die eigene Straße saniert wird, da die Nachbarstraße(n) schließlich schon mitbezahlt wurden.

Erhöhung der Grundsteuer

Die (Re-)Finanzierung von straßenbaulichen Maßnahmen durch eine allgemeine Steuer wie der Grundsteuer wäre unter den genannten rechtlichen Einschränkungen möglich. Auch bei der Grundsteuer muss die Refinanzierung dieser Einnahmen durch entsprechende Ausgaben nachgewiesen werden, wobei hier ein großer Gestaltungsraum vorliegt, denn die Erträge aus der Grundsteuer dienen in jedem Jahr in erster Linie der Sicherung des Haushaltsausgleichs.

Problematisch ist, dass die erhöhten Einnahmen aus der Grundsteuer nicht zweckgebunden für Straßenausbaumaßnahmen sind. Das bedeutet, dass die Erhöhung der Grundsteuer zwar relativ einfach umzusetzen ist, die erhöhten Einnahmen jedoch auch für andere Maßnahmen genutzt werden könnten; mindestens würden sie eine Erwartungshaltung auslösen.

Die Finanzierung über eine erhöhte Grundsteuer ist zudem fragwürdig, da alle Wohn-Grundstücksbesitzer diese zu leisten haben, unabhängig davon, ob ihre Straße jemals ausgebaut werden wird (z. B. gering besiedelte Straßen im Außenbereich). Auf die Erläuterungen zu den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 NKomVG (Grundsatz Beiträge vor Steuern) wird insoweit verwiesen.

Weitere Erläuterungen werden im Rahmen der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zeitraum 2000 bis 2015 wurden 11 Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt und abgerechnet, die beitragspflichtig waren. Hierbei sind Gesamtkosten in Höhe von 6,3 Mio. Euro einschl. etwaiger nicht umlagefähiger Beitragsbestandteile entstanden.

Hierbei wurden Beitragseinnahmen in Höhe von 1,3 Mio. € erzielt, was einer Finanzierungsquote von 21 % entspricht.

Bei einer zukunftsgerichteten Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung werden jährlich ca. 90.000 Euro Beitragseinnahmen entfallen. Diese Einnahmen müssten anderweitig generiert oder durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag „Straßenausbaubeiträge“ von der Gruppe SPD/UWG